

09/2015

Berlin, 29. Juni 2015

Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren endlich vereinfacht

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt die Einrichtung eines neuen und vor allem einfacheren Verfahrenswegs für das Kirchensteuerabzugsverfahren.

Rechtzeitig vor Beginn des diesjährigen Regelabfragezeitraums vom 1. September bis 31. Oktober 2015 werden die Hürden für die Teilnahme am Verfahren für kleine Kapitalgesellschaften spürbar abgesenkt. Dieser neue eingeschränkte Verfahrenszugang gilt für Kirchensteuerabzugsverpflichtete, die die Datenabfrage nicht selbst durchführen, sondern einen Datenübermittler damit beauftragen wollen.

„Wer den Datenabruf nicht selbst vornehmen will, muss nur noch einen Antrag per Post an das Bundeszentralamt für Steuern schicken und die Antwort darauf an seinen Steuerberater weiterleiten. So können Steuerberater ihre Mandanten noch umfassender unterstützen und betreuen“, stellt BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken fest. Der Steuerberater selbst muss allerdings einen Vollzugang zu dem Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern beantragen oder bereits besitzen, um als Datenübermittler die elektronische Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale für seine Mandanten durchführen zu können.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 94.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

BStBK
Presse und Kommunikation
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Telefon: 030 240087-40
Telefax: 030 240087-33

E-Mail: presse@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de